

# *Amtsblatt*

*für den Landkreis*  
*Oberspreewald - Lausitz*

---

---

Jahrgang 17

Senftenberg, den 19.02.2010

Nr. 4/2010

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Seite

## **Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30. April 2009**

Neufassung der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem "Sicherungshaushalt" des Landkreises Oberspreewald-Lausitz  
Beschluss Nr. 0067/2009 2

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Die Bekanntgabe der Neufassung der Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem "Sicherungshaushalt" des Landkreises Oberspreewald-Lausitz im Amtsblatt Nr. 06/2009 vom 14. Mai 2009 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (OSL) wird mit dieser Veröffentlichung berichtet.

## **Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30. April 2009**

### **Beschluss-Nr. 0067/2009 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 30.04.2009**

#### **Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln zur Sicherung gefährdeter Denkmale im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

##### **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des "Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg" (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215 ff.) ist es dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz möglich, nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Eigentümer und Verfügungsberechtigten bei der Erhaltung ihrer Denkmale zu unterstützen bzw. für dringende Sicherungsaufgaben im Denkmalsbereich eine Förderung zu gewähren. Demzufolge gewährt der Landkreis gemäß § 1 Abs. 2 BbgDSchG mit nachfolgender Richtlinie Fördermittel für die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

##### **2. Zuwendungszweck**

2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Landkreis Oberspreewald-Lausitz Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung, Bergung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmälern fördern. Dazu zählen insbesondere:

- Maßnahmen zur Bestandssicherung, Konservierung und Wiederherstellung,
- Vorbereitende Maßnahmen, wie Gutachten, Planungen, Voruntersuchungen, Erfassungen, Dokumentationen oder Restaurierungsarbeiten, soweit diese für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme erforderlich sind und ausschließlich auf Forderungen der Denkmalschutzbehörde beruhen,
- Restauratorische Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Bauarchäologische Untersuchungen sowie Ingenieur- und Architektenleistungen, die für denkmal-spezifische Maßnahmen anfallen und
- archäologische Maßnahmen, wie Erfassung (Prospektion) Gutachten, Untersuchungen und Dokumentationen, soweit sie für Maßnahmen zur Erhaltung oder Ausgrabungen von Bodendenkmalen erforderlich sind und ausschließlich auf Forderung der Denkmalschutzbehörde beruhen.

Diese Arbeiten müssen fachgerecht ausgeführt werden und sind oftmals mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden.

2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen an Denkmälern, die nicht unmittelbar die Erhaltung der historischen Bausubstanz betreffen.

### **3. Zuwendungsvoraussetzung**

3.1 Ausschließlich Maßnahmen an Denkmälern gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG im Landkreis Oberspreewald-Lausitz können gefördert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um

- ein in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenes Denkmal i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG,
- eine bauliche Anlage in einem durch Satzung verbindlich festgelegten Denkmalsbereich i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG,
- bewegliche Sachen, Sammlungen oder sonstige Mehrheiten beweglicher Sachen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BbgDSchG oder
- ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG handelt.

3.2 Förderungsfähig sind auch Maßnahmen von gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen und Verbänden oder sonstigen juristischen Personen, die entsprechend ihrer Satzung zur Denkmalpflege tätig werden und deren Vorhaben im kreislichen Interesse liegt.

3.3 Die an den Denkmälern vorgesehenen Maßnahmen müssen den Anforderungen der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechen und die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 19 BbgDSchG muss erteilt worden sein.

3.4 Das Kreisinteresse an der beantragten Maßnahme muss vorhanden sein. (z. B. Bedeutung des Denkmals, Dringlichkeit der Maßnahme zur Verhinderung des Substanzverlustes, entscheidende Bereicherung der Landeskultur o. ä.)

3.5 Grundsätzlich unterliegt der Eigentümer im Rahmen des ihm Zumutbaren der in § 7 BbgDSchG verankerten Erhaltungspflicht. Fördermittel können gewährt werden, wenn die Erhaltungsaufwendungen den Rahmen des Zumutbaren übersteigen.

Die finanzielle Eigenbeteiligung des Denkmaleigentümers oder Verfügungsberechtigten ist insoweit in erforderlicher Höhe zu gewährleisten.

3.6. Eine Förderung **soll** abgelehnt werden, wenn der Antragsteller entgegen den rechtlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes handelt.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind:

- Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Denkmälern,
- Juristische Personen, die Vorhaben entsprechend Pkt. 3.2 realisieren

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Gefördert werden Aufwendungen, die ausschließlich oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich sind.

5.2 Bei Denkmälern in Besitz von Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise), von Kirchen, freien Trägern, gemeinnützigen Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie privaten Eigentümern betragen die zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis 33 von Hundert je Maßnahme.

5.3 Die Höchstgrenze der Förderung beträgt 5.000 Euro,

5.4 Die Vergabe von Förderungen bis in Höhe von 800 Euro erfolgt ohne Beschlussfassung des Ausschusses für Bildung und Kultur durch die untere Denkmalschutzbehörde.

5.5 Vor Gewährung von Fördermitteln über 800 Euro ist der Ausschuss für Bildung und Kultur zu hören.

5.6 In besonders begründeten Ausnahmefällen können unter Zugrundelegung und Prüfung des Kreisinteresses Abweichungen von der Regelung in Nr. 5.2 zugelassen werden,

- wenn das Denkmal in keiner Weise zu nutzen ist (Bodendenkmal, Burgruinen und Mauern o. ä.),
- wenn die Erhaltungspflicht die Zumutbarkeit i. S. v. § 7 Abs. 1,3 und 4 BbgDSchG übersteigt und durch die Verfügungsberechtigten nachgewiesen wurde (§ 7 Abs. 5 BbgDSchG)

5.7 Kombinationen der Fördermittel aus dem Sicherungshaushalt mit

- Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung,
- Zuwendungen zur Förderung der Dorferneuerung,
- Zuwendungen für die Denkmalpflege seitens der Gemeinden, des Landes Brandenburg, des Bundes, der EU oder der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sowie der Deutschen Sparkassenstiftung

sind möglich.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

6.1.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

6.1.2 Die Anträge sind schriftlich unter Beifügung beurteilungsfähiger Unterlagen wie

- eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
- Kostenvoranschläge,
- Finanzierungsplan und

- Fotos

bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz bis zum 31.10. des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.

6.1.3 Die Maßnahmen des beantragten Vorhabens sind durch die untere Denkmalschutzbehörde auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kostenschätzung sowie auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit der Kosten zu überprüfen.

6.1.4 Danach eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung der Frist unvermeidbar war und die Maßnahme aus denkmalpflegerischen oder ordnungsrechtlichen Gründen unaufschiebbar ist.

6.1.5 Die untere Denkmalschutzbehörde prüft ob die Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie förderfähig sind und die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind.

6.1.6 Der Antragsteller bekommt eine schriftliche Bestätigung über den Eingang seines Antrages.

6.1.7 Grundsatz: Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Fördermittelbescheid Bestandskraft erlangt hat.

6.1.8 Bei drohender Gefahr, wie Einsturzgefahr oder dringende Sicherungsmaßnahmen kann die Bewilligungsbehörde einer Ausnahme, d. h. einem vorzeitigen Maßnahmebeginn, zustimmen.

## **6.2 Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Denkmalschutzbehörde. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Haushaltssatzung und dieser Richtlinie.

## **6.3 Bewilligungsbescheid**

6.3.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt auf Grund der verfügbaren Haushaltsmittel einen Bescheid.

6.3.2 Die Zuwendung wird für einen bestimmten Zeitraum bewilligt, grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr.

6.3.3 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet oder anderweitig an Dritte übertragen werden.

## **6.4 Auszahlung**

Die Bewilligungsbehörde zahlt den Zuwendungsempfänger die bewilligte Zuwendung in einem Betrag innerhalb des Bewilligungszeitraumes aus.

## **6.5 Verwendungsnachweis**

6.5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme bzw. spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Originalrechnung, Einzahlungsbeleg). Das Original wird nach Bestätigung durch die untere Denkmalschutzbehörde an den Zuwendungsempfänger zurückgesandt.

6.5.2 Die Maßnahmen, für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt wurden, werden durch die untere Denkmalschutzbehörde kontrolliert, ob diese entsprechend der denkmalrechtlichen Erlaubnis ausgeführt wurden. Die untere Denkmalschutzbehörde bestätigt dies auf dem Verwendungsnachweis.

6.5.3 Nichtverbrauchte Mittel sind durch die untere Denkmalschutzbehörde zurückzufordern.

## **7. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über den Zuschuss, insbesondere dessen Höhe, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sicherungshaushalt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, beschlossen am 21.09.2006, außer Kraft.

Senftenberg, den 05. Mai 2009

i. V. Titus Faustmann  
Beigeordneter